

10. Kontrolle

Der Vorstand trägt für die Einrichtung und Weiterentwicklung eines zur Steuerung der Unternehmensprozesse geeigneten Überwachungssystems in der NÖ LGA Sorge. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Erläuterung:

1. Die Verpflichtung der Unternehmensorgane zur internen Kontrolle besteht unbeschadet der Rechte und Pflichten externer Kontrollinstanzen.
2. Das Managementüberwachungssystem der NÖ LGA besteht insbesondere aus einem Risikomanagementsystem, einem Compliance Management System und einem Internen Kontrollsystem (§ 13 NÖ LGA-G, § 3 Abs 2 lit. c Geschäftsordnung fd Vorstand) und wird vom Vorstand in Anpassung an die geänderten Erfordernisse des Unternehmens laufend weiterentwickelt.
3. Die internen Kontrollen berücksichtigen Kontrollprinzipien (Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, etc.) und unterstützen die Zielerreichung.
4. Das Managementüberwachungssystem wird wiederkehrend einer Prüfung unterzogen.
5. Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates bezieht sich nicht auf den Vorstand, sondern auf die Geschäftsführungsfunktion an sich und somit auch auf alle Personen, die geschäftsführungsrelevante Verhaltensweisen setzen.
6. Die Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat bezieht sich jedenfalls auf alle erheblichen Geschäftsführungsmaßnahmen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Der Aufsichtsrat bezieht in die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einen Wirtschaftsprüfer ein.
- Der Aufsichtsrat prüft insbesondere die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems, des Compliance Management Systems und des internen Kontrollsystems der NÖ LGA.



- Vgl. auch die Erläuterungen zum Grundsatz der Verantwortung
7. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung und die Beanstandungsfreiheit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der NÖ LGA durch die NÖ Landesregierung.

